

# 2020

## Dienstvorschriften



Weiterbildungsmaterial für Abschnittsbevollmächtigte  
und Schutzpolizisten

**Die Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten und  
Schutzpolizisten zur Bekämpfung von  
Ordnungswidrigkeiten**

Schule für Abschnittsbevollmächtigte der  
Deutschen Volkspolizei

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Weiterbildungsmaterial für Abschnittsbevollmächtigte  
und Schutzpolizisten

---

**Die Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten  
und Schutzpolizisten zur Bekämpfung von  
Ordnungswidrigkeiten**

---

Schule für Abschnittsbevollmächtigte  
der Deutschen Volkspolizei


---

# Dienstvorschriften

## SCHULE FÜR ABSCHNITTSBEVOLLMÄCHTIGTE DER DEUTSCHEN VOLKSPOLIZEI

W O L F E N

Bestätigt:  
Leiter der Schule

  
Dipl.-Staatsw.  
Köhler  
Oberstleutnant der VP

### Schulungsdisposition

für die Weiterbildung von Abschnitts-  
bevollmächtigten und Angehörigen des  
schutzpolizeilichen Streifendienstes

"Die Aufgaben der Abschnittsbevoll-  
mächtigten und Schutzpolizisten zur  
Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten"

Ausgearbeitet:

Dipl.-Staatsw.  
Streit  
Major der VP

Dipl.-Staatsw.  
Zetzsche  
Major der VP

## Ziel der Schulung

Durch die Schulung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Abschnittsbevollmächtigten und Schutzpolizisten zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie für das wirksame und gesetzlich begründete Einschreiten bei Ordnungswidrigkeiten zu vertiefen und zu festigen.

In der Schulung ist besonders die Erkenntnis zu vertiefen, daß

- eine Entscheidung nur dann überzeugend ist und rechts-erzieherisch wirken kann, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht und zur Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit beiträgt;
- die gesetzlichen Möglichkeiten und Forderungen zielstrebiger und konsequent zu nutzen und durchzusetzen sind;
- sich alle Angehörigen selbständig - auch außerhalb der Dienstzeit - anwendungsbereite Kenntnisse anzueignen haben, um das sozialistische Recht richtig zu verstehen, gründlich zu kennen und dementsprechend richtig anzuwenden.

Die Schulung ist, aufbauend auf die im I. Quartal 1975 durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen zur Erläuterung der neuen Rechtsnormen und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen im Dienstbereich, der Arbeitsergebnisse und Eingabenstatistik in Form eines Lehrgesprächs durchzuführen.

## Gliederung

- I. Die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und die sich daraus ergebenden höheren Anforderungen zur konsequenten und wirkungsvollen Durchsetzung des sozialistischen Rechts im operativen Dienst
- II. Die Grundsätze für die Wahrnehmung der Befugnisse der DVP und des Verhaltens gegenüber den Bürgern beim Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten
- III. Das taktisch-methodische Handeln bei Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Befugnisse, insbesondere bei der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsstrafmaßnahmen
- IV. Die Maßnahmen im Ordnungswidrigkeitsverfahren
- V. Die Maßnahmen und das Verhalten bei Einsprüchen der Bürger

I.

Die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und die sich daraus ergebenden höheren Anforderungen zur konsequenteren und wirkungsvolleren Durchsetzung des sozialistischen Rechts im operativen Dienst

---

Die Schulung ist mit kurzen Darlegungen und Diskussion zur folgenden Frage zu eröffnen:

Worin besteht das Wesen und die Aufgabe des sozialistischen Rechts?

Folgende Gedanken und Argumente sind zu erarbeiten:

- Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bestimmt auch die Funktion und den Ausbau des sozialistischen Rechts.
- Unser sozialistisches Recht, das den Interessen und Bedürfnissen des Volkes entspricht, ist Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse. Es setzt Normen und Maßstäbe für das Zusammenleben der Bürger, es fördert ihre Aktivität, Initiativen und Schöpferkraft. Zugleich hat das sozialistische Recht eine zunehmende ideologische und erzieherische Funktion zu erfüllen, vor allem bei der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten.
- Unser Recht garantiert, daß die Rechte und Belange der Bürger gewahrt werden und schützt die in 30 Jahren erkämpften und erarbeiteten sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen, die Herrschaft der Arbeiterklasse und das sozialistische Eigentum sowie Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger.

- Es geht darum, daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden.

(Vgl. E. Honecker, Bericht des ZK an den VIII. Parteitag der SED, Dietz Verlag, Berlin 1971, S. 66-67)

Setzen Sie das Lehrgespräch mit der Behandlung nachfolgender Frage fort.

Woraus ergibt sich die wachsende Bedeutung des sozialistischen Rechts?

Folgende Erkenntnisse sind zu erarbeiten:

- Die wachsende Bedeutung des sozialistischen Rechts ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Erkenntnis von der wachsenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistischen-leninistischen Partei und der damit verbundenen wachsenden Bedeutung der sozialistischen Staatsmacht.
- Die Rolle des sozialistischen Rechts wächst, weil höhere Anforderungen an die Organisiertheit, Bewußtheit und Disziplin der gesamten Gesellschaft gestellt werden.
- Sie ergibt sich auch aus den erhöhten Anforderungen zum Schutze der sozialistischen Gesellschaft gegen alle feindlichen Anschläge.
- Sie findet ihren Ausdruck vor allem in der Verstärkung folgender Merkmale des sozialistischen Rechts:
  - Erhöht wird die Kraft des sozialistischen Rechts bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie und der Förderung der Aktivität der Werktätigen, insbesondere der Angehörigen der Arbeiterklasse.



- Wachsende Bedeutung erlangen Regelungen, die auf eine Koordinierung der mit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung im nationalen und internationalen Rahmen immer komplizierter werdenden Lebens- und Leitungsprozesse gerichtet sind.
- Es verstärkt sich der Einfluß des sozialistischen Rechts auf die Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen. Das sozialistische Recht wird mehr und mehr zu einem wesentlichen Instrument der geistig-kulturellen Entwicklung des Volkes, zur Herausbildung eines hohen sozialistischen Bewußtseins, fester Moralanschauungen und Verhaltensweisen.
- Der weitere Entwicklungsprozeß des sozialistischen Rechts ist gekennzeichnet durch eine gegenseitige Bereicherung und wechselseitige Durchdringung bzw. Annäherung von Recht und Moral. Der moralische Faktor erhält immer stärkeres Gewicht für die Rechts-schöpfung.
- Es wächst der Einfluß des sozialistischen Rechts auf die Zurückdrängung der Kriminalität als eine der typischen Erscheinungen der Ausbeuterordnung, die im Sozialismus noch lange nachwirkt.<sup>1)</sup>

Daraus ergibt sich:

- Die Fragen des Rechts und der Gesetzlichkeit sind politische Grundfragen. Sie berühren zutiefst die Interessen des einzelnen Bürgers und seine Beziehungen in und zum sozialistischen Staat.
- Die Entscheidungen, die von den staatlichen Organen zu treffen und durchzuführen sind, sind politische Entscheidungen, welche durch die Klassenbeziehungen gestaltet und die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verwirklicht werden.

Die Schulungsteilnehmer sind zu nachstehenden Schlußfolgerungen zu führen:

- Jede Entscheidung, die wir als Volkspolizisten treffen, ist in erster Linie eine politische Entscheidung, die Einfluß auf die Bewußtseinsbildung unserer Menschen hat.

Das gilt für die Haltung und Handlung jedes Volkspolizisten in der Öffentlichkeit. Jede Handlung hat politische Wirkungen. Deshalb muß die politische Klarheit in allen Entscheidungen, die wir treffen, Grundvoraussetzung sein.<sup>2)</sup>

- Das Vertrauensverhältnis zwischen unserem sozialistischen Staat und seinen Bürgern festigt sich in dem Maße, indem die Staatsorgane alles tun, um die Bürger vor ungesetzlichen Angriffen zu schützen, um die Unantastbarkeit ihrer Persönlichkeit und ihrer Würde zu gewährleisten.
- Alle VP-Angehörigen müssen mit ihrem konsequenten Auftreten und richtigen Entscheidungen bewußt dazu beitragen, die Einstellung der Bürger zu ihrem Staat zu festigen, ihr Rechtsbewußtsein zu entwickeln und ihre Unuldamsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu stärken.
- Jeder Volkspolizist ist verpflichtet, dort, wo gesetzliche Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mißachtet werden, für ihre Einhaltung und Durchsetzung zu sorgen.  
Das ist nicht dem subjektiven Ermessen des einzelnen überlassen, sondern für jeden gesetzliche Pflicht, objektive Erfordernisse.
- Die Anführer und VVP müssen deshalb die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in zweierlei Hinsicht

1. Die unbedingte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei allen durch sie selbst vorzunehmenden Handlungen und Entscheidungen.
  2. Die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Territorium.
- Der Beitrag der DVP zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit besteht vor allem in der
- . Verhütung und Beseitigung jeglicher Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
  - . Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen;
  - . exakten Feststellung der objektiven Rechtspflichtverletzungen;
  - . allseitigen und genauen Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes einschließlich der Schuld (z. B. Anwendung § 4 oder § 14 OWVO);
  - . strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, d. h. keinen Bürger unbegründet und ungesetzlich zu beschuldigen oder in seinen Rechten einzuschränken und
  - . im korrekten Auftreten gegenüber den Bürgern sowie der Überwindung bürokratischen Verhaltens usw.

Es ist davon auszugehen, daß

- alle staatlichen Tätigkeiten dazu dienen, die Rolle der Arbeiterklasse als Trägerin der Macht zu fördern und erfüllen zu helfen;
- die Sicherung der wachsenden Macht der Arbeiterklasse die Stärkung des sozialistischen Staates - unser Klassenauftrag - ist.

Methodischer Hinweis

Lassen Sie die Richtigkeit und Aktualität dieser Erkenntnisse an konkreten Beispielen aus Ihrem Bereich nachweisen. Beachten Sie bei der Gestaltung einer lebensnahen und erzieherisch wirksamen Diskussion zu dieser Frage die Eingaben, Vorschläge und Beschwerden der Bürger Ihres Bereiches.

## II.

- ✦ Die Grundsätze für die Wahrnehmung der Befugnisse der DVP und des Verhaltens gegenüber den Bürgern beim Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten

Eröffnen Sie das Lehrgespräch zum II. Schwerpunkt mit folgendem Problem:

- Das Gesetz über die Befugnisse der DVP bestimmt den spezifischen Beitrag der DVP bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft. In ihm sind sowohl die Stellung der DVP als auch ihre grundlegenden Aufgaben und Befugnisse verbindlich geregelt.
- Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse ist grundsätzlich davon auszugehen, diese so wahrzunehmen, daß den Bürgern geholfen wird, ihre verfassungsmäßigen Pflichten und Rechte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu erkennen und sich den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gemäß zu verhalten. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus der Festlegung des § 3, Absatz 1 des VP-Gesetzes, der fordert, die Bürger durch Rat und Tat zu unterstützen.
- § 8 des VP-Gesetzes verpflichtet die Angehörigen der DVP, gestaltend tätig zu werden. Für die Abschnittsbevollmächtigten ist die Verpflichtung in der DV 11/74 präzisiert, indem gefordert wird, daß sie ihre Hauptanstrengungen auf die vorausschauende operativ-vorbeugende Tätigkeit zu richten haben.<sup>3)</sup>
- Gestaltend tätig zu werden heißt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorausschauend so zu gewährleisten, daß Gefahren und Störungen weitgehendst vermieden bzw. beseitigt werden, damit sich die sozialistische Gesellschaft ungestört entwickeln kann.

- Gestaltend auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken die VP-Angehörigen im operativen Dienst dann, wenn sie durch ihre Tätigkeit, durch politisch-richtige und gesetzlich begründete Entscheidungen die sozialistische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik fördern helfen.
- Ein weiterer wesentlicher Grundsatz für die Wahrnehmung der Befugnisse ist die Forderung nach dem Schutz und der Achtung der Würde der Bürger, ihrer Freiheiten und ihrer Rechte. Das findet seine Widerspiegelung darin, daß die Anwendung der Befugnisse des VP-Gesetzes als auch der sich aus anderen Gesetzen ergebenden Befugnisse (z.B. StPO, OWG, OWVO usw.) an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.
- Die Beherrschung dieser Voraussetzungen ist unbedingtes Erfordernis für jeden Volkspolizisten. Generelle Voraussetzungen nennt der § 4 des VP-Gesetzes, welcher fordert, daß in die Rechte von den Bürgern nur dann eingegriffen werden darf, wenn es gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist. Das verlangt im jeweiligen Einzelfall vom einschreitenden Volkspolizisten eine klare Einschätzung der Situation und die Entscheidung für diejenige Maßnahme, für welche die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- Eine vorgesehene und gesetzlich mögliche Maßnahme nur deshalb zu treffen, weil es in der konkreten Situation zur Erfüllung der Aufgabe weniger kompliziert oder bequemer ist, bedeutet einen Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit.
- Ein weiterer Grundsatz für die Anwendung der Befugnisse ergibt sich aus der Forderung nach Differenzierung. Das Differenzierungsprinzip ist ein wesentlicher Grundsatz bei der Anwendung des sozialistischen Rechts insgesamt.

- Im VP-Gesetz findet dies seinen Ausdruck in dem § 8, Absatz 1, wo gefordert wird, Befugnisse differenziert und nur in dem Umfange und nur so lange anzuwenden, wie dieses zur Abwehr von Gefahren oder Unterbindung bzw. Beseitigung von Störungen tatsächlich notwendig ist.
- Im operativen Dienst bedeutet das für den einschreitenden Volkspolizisten, den gefährdenden oder störenden Handlungen mit angemessenen Maßnahmen zu begegnen. Das wiederum setzt die Fähigkeit voraus, eine Situation schnell und richtig einzuschätzen und erfordert die Kenntnis der gesetzlich zulässigen Maßnahmen.
- Das Differenzierungsprinzip widerspiegelt sich auch in der Forderung des § 8 des VP-Gesetzes, Gefahren wirksam vorzubeugen und Störungen zu beseitigen und im § 11, Absatz 3 des VP-Gesetzes, welcher die DVP verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder Beseitigung von Störungen zu ergreifen.
- Die Verpflichtung gemäß § 7 des VP-Gesetzes, jederzeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit tätig zu werden, bedeutet, daß jeder Volkspolizist einschreiten hat, wenn Gefahren oder Störungen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit beeinträchtigen. Er trifft jedoch entsprechend der Situation, des Grades der Gefährdung bzw. der Störung die jeweils notwendige Maßnahme.

Gerade an die Abschnittsbevollmächtigten, die selbständig Aufgaben erfüllen, aber auch an die Genossen des Streifendienstes, stellt dieses hohe Anforderungen an das Bewußtsein, das Pflichtgefühl, die Disziplin sowie an das Können und die Fähigkeiten.

## III.

Das taktisch-methodische Handeln bei Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Befugnisse, insbesondere bei der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsstrafmaßnahmen

Einleitend ist darzulegen:

- Entscheidend für die Erfüllung der Aufgaben ist eine richtige ideologische Position hinsichtlich der Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, die sich insbesondere darin zeigen muß, daß der Volkspolizist davon überzeugt ist, daß
  - mit der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ein Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe, wie sie im Artikel 2 (1) unserer Verfassung formuliert wird, geleistet wird;
  - die Durchsetzung des Ordnungswidrigkeitsrechts, wie das sozialistische Recht insgesamt, dem Willen der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse entspricht;
  - Ordnungswidrigkeiten Störungen von Ordnung und Sicherheit darstellen, die sich in ihrer Gesamtheit nachteilig auf die sozialistische Entwicklung auswirken und deshalb eine staatliche oder gesellschaftliche Reaktion erfordern;
  - bei jedem Einschreiten die Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit konsequent zu wahren sind, die in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ihren Ausdruck finden;
  - der größte Teil unserer Bürger, die ordnungsgerechte Pflichten verletzen, im allgemeinen ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen und aktiv zur Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung



beitragen.<sup>4)</sup>

- Ausgehend von dieser ideologischen Grundposition zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten muß jeder VP-Angehörige danach streben, seine Kenntnisse auf ordnungsrechtlichem Gebiet zu festigen, eine differenzierte, dem konkreten Sachverhalt entsprechende Anwendungspraxis der Ordnungsstrafmaßnahmen gewährleisten helfen und sich selbst beim Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten taktisch und methodisch richtig verhalten.
- Im Verhalten beim Einschreiten gegen ordnungsstörende Handlungen sind solche Grundsätze zu beachten wie:
  - . Einschätzung der vorliegenden Situation;
  - . Herantreten an den Verursacher bzw. Verantwortlichen und Grußerweisung entsprechend der Anweisung 23/65;
  - . Darlegung des Anliegens bzw. Mitteilung des Grundes für das Einschreiten und wenn erforderlich, Erhebung von Forderungen bezüglich des Unterlassens weiterer ordnungsstörender Handlungen bzw. der sofortigen Beendigung des ordnungswidrigen Zustandes;
  - . den Bürger zu seinem Verhalten bzw. zu der von ihm verursachten ordnungsstörenden Situation Stellung nehmen lassen;
  - . Sachverhalte beurteilen und prüfen
    - welche Rechtsnorm wurde konkret verletzt;
    - ist die Schuld des Bürgers zweifelsfrei erwiesen;
    - läßt der verletzte Tatbestand eine Ahndung durch die DVP gesetzlich zu;
    - bei gemeinsamer Zuständigkeit verschiedener staatlicher Organe prüfen, inwieweit eventuell eine Ahndung durch andere Organe zweckmäßiger ist;

- welche Erziehungs- bzw. Ordnungsstrafmaßnahme ist gesetzlich möglich und erzieherisch am besten geeignet, die Begehung solcher Handlungen durch den Rechtsverletzer zukünftig zu unterbinden? <sup>5)</sup>
- Die gesetzlich zulässigen Maßnahmen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im vereinfachten Verfahren sind
  - . die Belehrung des Rechtsverletzers;
  - . die Verwarnung mit Ordnungsgeld;
  - . die Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten (Stempelauftragung in den Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis);
  - . die Vorladung zur Unterweisung über ordnungsgerechte Pflichten (Vorladung zum Verkehrsunterricht)!
- Das vereinfachte Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beinhaltet die unmittelbare Reaktion auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten an Ort und Stelle. Diese Maßnahmen sind geeignet, den Rechtsverletzer unmittelbar und deutlich seine disziplinelose Verhaltensweise aufzuzeigen und ihm klar zu machen, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung eine solche Handlungsweise nicht duldet.
- Voraussetzung für die Anwendung ist die gesetzliche Zulässigkeit der Maßnahmen, die im jeweiligen Tatbestand fixiert sind. Bietet der verletzte Tatbestand die Maßnahme "Verwarnung mit Ordnungsgeld" nicht vor, so kann diese nicht angewandt werden.
- Auch bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind die Grundsätze des sozialistischen Ordnungswidrigkeitsrechts wie ein zweifelsfreier Schuldnachweis und der Nachweis der objektiven Rechtspflichtverletzung unbedingt erforderlich.

- Bei der Festlegung von Maßnahmen sind gleichfalls solche grundsätzlichen Kriterien, wie das Ausmaß der durch die Ordnungswidrigkeit verursachten Störung oder Gefährdung, der Grad des Verschuldens und die zum Ausdruck gebrachte Disziplinlosigkeit zu beachten.

Kriterien für die Anwendung der jeweiligen Maßnahme:

- Die Anwendung der Verwarnung mit Ordnungsgeld (differenziert von 1,-; 3,-; 5,- oder 10,-M) ist in der Regel dann möglich, wenn eine geringfügige Ordnungswidrigkeit vorliegt, die eingetretene Gefahr oder Störung ein geringes Ausmaß hat und auch ein geringfügiger Grad der Schuld vorliegt.
- Darüber hinaus ist, wenn die Rechtsverletzung durch den Volkspolizisten selbst festgestellt wird und wie in der Tätigkeit des Abschnittsbevollmächtigten häufig, der Rechtsverletzer bekannt ist, die Persönlichkeit des Rechtsverletzers zu beachten. Es muß auch von diesen Momenten her einzuschätzen sein, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung mittels einer geringen materiellen Sanktion gewährleistet ist.
- Die Eintragung über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten (Stempeleintragung) ist nur in denjenigen Fällen zulässig, wo ein Rechtsverletzer als Führer eines Kraftfahrzeuges ihm obliegende Rechtspflichten bewußt mißachtet oder sich besonders disziplinos verhält. Hierbei sind die in der Instruktion Nr. 30/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Anwendung von Richtwerten für die Anndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr festgelegten Grundsätze zu beachten.

- Die Vorladung zur Unterweisung über ordnungsrechtliche Pflichten (Teilnahme am Verkehrsunterricht) ist immer dann auszusprechen, wenn bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr begründete Hinweise vorliegen, daß diese Ordnungswidrigkeit auf ungenügende Kenntnisse bzw. mangelhafte Kenntnisse der verkehrsrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen ist.
- Die Vorladung zum Verkehrsunterricht sowie StempELEINtragung können unter Zugrundelegung der grundsätzlichen Kriterien für die Einschätzung von Ordnungswidrigkeiten wie
  - . Grad der Gefährdung oder Störung;
  - . Grad der Schuld und der zum Ausdruck gebrachten Disziplinlosigkeitund der Kriterien der Anweisung 30/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP sowohl selbständig als auch zusätzlich zu den Ordnungsstrafmaßnahmen des § 5 OWG Anwendung finden.
- Grundsätzlich muß dem Ausspruch jeder Erziehungs- oder Ordnungsstrafmaßnahme eine Belehrung vorangehen. Das Ziel dieser Belehrung besteht darin, den Bürger von der Gerechtigkeit der jeweiligen Maßnahme zu überzeugen. Das wird wesentlich bestimmt von den pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten des Volkspolizisten, Überzeugend zu wirken.

## IV.

### Die Maßnahmen im Ordnungsstrafverfahren

- Das Ordnungsstrafverfahren findet Anwendung bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten, die eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung erfordern. Im Ordnungsstrafverfahren sind mit möglichst geringem Aufwand diejenigen Feststellungen zu treffen, die gewährleisten, daß sowohl die Ordnungswidrigkeit als auch der Rechtsverletzer im notwendigen Maße eingeschätzt werden können. Es verfolgt das Ziel, die Umstände der begangenen Ordnungswidrigkeit zu prüfen und zu werten.
- Ein wesentlicher Faktor ist die Aufdeckung der der Ordnungswidrigkeit zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen. Des weiteren geht es um eine den Notwendigkeiten entsprechende Einschätzung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers, die im jeweiligen Einzelfall ein unterschiedliches Ausmaß haben kann.
- Entsprechend den gesetzlichen Forderungen des OWG (§ 23, Abs. 2) sind im Ordnungsstrafverfahren alle zur Klärung des Sachverhaltes notwendigen Feststellungen zu treffen, sowohl über Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit als auch über die Umstände ihrer Begehung und die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers.
- Eine wesentliche und gesetzlich geforderte Maßnahme hierzu ist die Stellungnahme des Rechtsverletzers (§ 24, Abs. 1 OWG). Sie dient der Klärung des Sachverhaltes und soll zu einer gerechten Entscheidungsfindung beitragen.
- Oftmals werden durch die Stellungnahme des Rechtsverletzers Umstände sichtbar, die Ordnungswidrigkeiten begünstigen, aber auch Umstände, die es dem Rechtsverletzer erschweren, seinen Pflichten nachzukommen. Daraus ergibt sich, daß die Stellungnahme des Rechtsverletzers eine wesentliche Voraussetzung für einen zweifelsfreien

Schuldnachweis darstellt und immer angestrebt werden muß.

- Die im OWG enthaltene Möglichkeit, das Ordnungsstrafverfahren auch ohne Stellungnahme des Rechtsverletzers durchzuführen, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden. Das wäre dann der Fall, wenn trotz nachweislicher Bemühungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei von seiten des Rechtsverletzers keine Stellungnahme erfolgt bzw. diese verweigert wird.
- Der § 24, Abs. 1 OWG fordert die Anfertigung einer Niederschrift über das Anhören und die Stellungnahme des Rechtsverletzers. Diese ist an keine bestimmte Form gebunden.
- Darüber hinaus ergibt sich aus dem § 24 OWG die Zulässigkeit der Befragung anderer Personen. Die Befragung dient ebenfalls zur Klärung des Sachverhaltes, der Feststellung der Schuld, der Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen. Sie ist nicht mit strafprozessualen Maßnahmen gleichzusetzen. Es besteht demzufolge keine gesetzliche Verpflichtung, der befragten Personen, zur Auskunftserteilung.
- Eine Befragung anderer Personen wird sich in der Regel dann als notwendig erweisen, wenn z. B. Zweifel über die Handlung oder die Schuld des Rechtsverletzers bestehen bzw. wenn andere Bürger, die eine gewisse Sachkunde besitzen (z. B. bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, Brandschutz u. a.) über das Handlungsgeschehen bzw. den Rechtsverletzer Auskünfte erteilen können, die für eine gerechte Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.

Welche konkreten Kriterien sind bei der Anwendung der einzelnen Ordnungsstrafmaßnahmen zugrunde zu legen?

- Die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen hat entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erfolgen. Die Voraussetzung dafür, daß der ordnungsstrafbefugte Leiter im Einzelfall eine gerechte und zweckmäßige Entscheidung treffen kann, sind entsprechende Vorleistungen durch den jeweiligen VP-Angehörigen, der die Ordnungswidrigkeit feststellt bzw. die Mitteilung darüber erhält und sie überprüft.
- Da der ordnungsstrafbefugte Leiter nicht in der Lage sein wird, eingehende Überprüfungen des Einzelfalles vorzunehmen, ergibt sich eine hohe Verantwortung für den Volkspolizisten bei der Erbringung der notwendigen Vorleistungen. Er ist derjenige, der neben dem objektiven Geschehen oftmals am besten in der Lage ist, auch die Persönlichkeit des Rechtsverletzers einzuschätzen.
- Die allgemeinen Kriterien, die der Anwendung einer Ordnungsstrafmaßnahme zugrunde liegen müssen, sind im § 13, Abs. 2 OWG festgelegt. Er fordert, unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers, diejenige Ordnungsstrafmaßnahme anzuwenden, welche den erzieherischen Zweck, der im § 13, Abs. 1 fixiert ist, am geeignetsten erfüllt.
- Darüber hinaus wird im § 13 (3) bestimmt, daß für begangene Handlungen nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden dürfen. Das betrifft jedoch nicht diejenigen Ordnungsstrafmaßnahmen, die im § 6 OWG eindeutig als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen bezeichnet werden, wenn sie im jeweiligen konkreten Tatbestand als Maßnahmen enthalten sind. Z. B. ist im § 4, Abs. 2 OWVO festgelegt, daß neben bzw. zusätzlich zu der Ordnungsstrafe, wie sie im Abs. 1 genannt wird, die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit

ausgesprochen werden kann.

- Die im § 13, Abs. 3 festgelegten Einschränkungen, daß für die begangene Handlung nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden dürfen, verbietet ebenfalls nicht den mehrmaligen Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen bei mehrmaliger bzw. zeitlich aufeinander folgender Begehung von Ordnungswidrigkeiten.
- Grundsätzlich jedoch darf wegen der gleichen Sache nur einmal eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen werden. Ungesetzlich ist auch eine Erhöhung der Ordnungsstrafe wegen einer nicht erfolgten bzw. verweigerten Stellungnahme durch den Bürger.
- Grundsätzlich darf der Ausspruch der jeweiligen Ordnungsstrafmaßnahmen nur im Rahmen der im Tatbestand genannten Möglichkeiten erfolgen.
- Das erfordert im Einzelfall die gründliche Prüfung anhand des konkreten Tatbestandes. Eine gleichmäßige Strafandrohung für alle Ordnungswidrigkeiten gibt es in unserem sozialistischen Ordnungswidrigkeitsrecht nicht. Festgelegt ist jedoch die Höchstgrenze der Ordnungsstrafmaßnahmen.<sup>6)</sup>
- Beim Ausspruch bzw. beim Vorschlag der anzuwendenden Ordnungsstrafmaßnahme ist ebenfalls zu beachten, ob der Rechtsverletzer bereits mehrmals Ordnungswidrigkeiten begangen hat.
- Sich kurzfristig wiederholende Ordnungswidrigkeiten dürften auf jeden Fall Anlaß sein, zu prüfen, ob eine strengere Ordnungsstrafmaßnahme in Anwendung gebracht wird und vor allem eine gründlichere Einschätzung der Persönlichkeit erfolgen muß, um das wirksamste Erziehungsmittel zu finden.



- Der Verweis als Ordnungsstrafmaßnahme erfolgt grundsätzlich durch Ordnungsstrafverfügung. Er stellt eine schriftliche Mißbilligung der Verhaltensweise des betreffenden Bürgers dar.
- Es muß geprüft und verantwortungsbewußt entschieden werden, ob der Verweis als Erziehungsmaßnahme eine ausreichende Wirkung erzielen wird, bevor er als Maßnahme dem zum Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen berechtigten Leiter (Leiter VPKA oder VP-Revier) vorgeschlagen wird.
- Die Ordnungsstrafe als Sanktion auf eine begangene Ordnungswidrigkeit ist nur zulässig in der Höhe, wie sie der betreffende Tatbestand vorsieht.
- Wesentliche Hinweise darüber, in welchen Fällen eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden sollte, enthält § 14 OWG. Hier wird festgelegt, daß eine Ordnungsstrafe dann ausgesprochen werden soll, wenn die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erfordert.
- Im § 14, Abs. 2 werden als Kriterien für die Höhe der Ordnungsstrafe
  - das Ausmaß der Störung der staatlichen Ordnung und des sozialistischen Gemeinschaftslebens,
  - der Grad des Verschuldens und der zum Ausdruck gebrachten Disziplinlosigkeit sowie
  - die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers genannt.

- Eine Ordnungsstrafe ist in der Regel dann vorzuschlagen, wenn bereits eine erhebliche Gefährdung bzw. Störung der Ordnung und Sicherheit durch die begangene Ordnungswidrigkeit zu verzeichnen ist, wenn bestimmte Folgen eingetreten sind bzw. wenn diese Handlung Ausdruck einer besonders hartnäckigen Disziplinlosigkeit ist.
- Bei der Einschätzung solcher Handlungen bzw. ihrer Gefährlichkeit sind die Bedingungen von Ort und Zeit zu beachten. Gleichfalls ist zu beachten, ob der Rechtsverletzer binnen kurzer Zeit mehrmals Ordnungswidrigkeiten begangen hat.
- Die weiteren Ordnungsstrafmaßnahmen, wie sie der § 6 des OWG nennt, sind ebenfalls an bestimmte Voraussetzungen gebunden. In jedem Fall können sie nur dann angewandt werden, wenn sie der jeweilige Tatbestand vorsieht.
- Die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu 6 Tagen hat sich als eine zweckmäßige und erzieherisch wertvolle Maßnahme erwiesen.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist sie nur im § 4, Abs. 2 der OWVO und nur in der Alternative  
"der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt ..."  
gesetzlich zulässig.
- Es muß eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die sich gegen das sozialistische Zusammenleben richtet. Eine geringfügige Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die nicht Bestandteil einer Ordnungswidrigkeit gegen das sozialistische Zusammenleben ist, ist nach der jeweiligen speziellen verletzten gesetzlichen Bestimmung zu ahnden.

- Obwohl der § 39 OWG für die Nichtbefolgung der gemeinnützigen Arbeit eine Ordnungsstrafe bis zu 1.000,- Mark androht, sollte vor Ausspruch einer solchen Maßnahme bzw. bereits beim Vorschlag geprüft bzw. gesichert werden, daß dieser Maßnahme Folge geleistet wird, da z. B. gegenüber Jugendlichen eine Ordnungsstrafe nur möglich ist, wenn sie über 16 Jahre alt sind und über ein eigenes Einkommen verfügen.
- Entsprechend § 6 OWG ist die Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz als Ordnungsstrafmaßnahme möglich. In der Regel wird es sich hierbei um solche Gegenstände handeln wie Luftgewehre, Taschen- bzw. Kofferradios, Knallkörper oder ähnliches. Auch hier ist grundsätzlich zu beachten, daß die Einziehung entsprechend des jeweiligen Tatbestandes als Maßnahme zulässig sein muß.
- Die Einziehung ist zu unterscheiden von der Verwahrungnahme nach dem VP-Gesetz. Bei der Einziehung werden die Eigentumsrechte des betreffenden Bürgers aufgehoben, während die Verwahrungnahme nach dem VP-Gesetz zeitweiligen Charakter trägt.
- Bei der Einziehung ist verantwortungsbewußt und gründlich zu prüfen, ob eine solche Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Sind die betreffenden Gegenstände nicht Eigentum des Rechtsverletzers, so ist gründlich zu prüfen, inwieweit durch den Eigentümer bestimmte Sorgfalts- bzw. Verwahrungspflichten vernachlässigt wurden. Nur dann, wenn dieses nachgewiesen werden kann (z. B. Umgang mit Luftdruckwaffen durch Kinder infolge mehrmaliger Vernachlässigung von Sorgfaltspflichten), ist eine Einziehung möglich.
- Im OWG ist ebenfalls die Möglichkeit des Entzuges oder der Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen Befugnissen enthalten. Auch diese Maßnahme darf nur dann erfolgen, wenn sie entsprechend § 15, Abs. 1 OWG im

angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung und den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit steht oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen.

- In diesen Fällen sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers gründlich zu prüfen, da der Entzug einer derartigen Erlaubnis oder Genehmigung Minderungen des Einkommens des Bürgers mit sich bringen kann.
- Die "Amtliche Veröffentlichung auf Kosten des Rechtsverletzers" als Ordnungstrafmaßnahme ist nur dann zulässig, wenn sie in der verletzten Rechtsvorschrift enthalten ist. Sie darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Ordnungstrafe erfolgen.
- Als moralische Forderung an den jeweiligen Rechtsverletzer ist die in § 16 OWG angeführte "freiwillige Wiedergutmachung des Schadens" zu verstehen. Hier widerspiegelt sich der Grundsatz, daß in der sozialistischen Gesellschaft derjenige, der Schaden anrichtet, diesen auch wieder gutmachen soll. Da jedoch diese Wiedergutmachung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, ist von seiten der DVP bei jeder Ordnungswidrigkeit, die materielle Schäden nach sich zieht, diese freiwillige Wiedergutmachung des Rechtsverletzers anzustreben. Sie kann jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Aus diesem Grunde ist der jeweils Geschädigte bzw. Rechtsträger oder Eigentümer der Sache in Kenntnis zu setzen, für den die Möglichkeiten des zivilrechtlichen Anspruchs bestehen.

- Einer gründlichen Prüfung bedarf die im § 31 OWG vorgesehene Möglichkeit der Übergabe von Ordnungswidrigkeiten an Gesellschaftliche Gerichte. Die hier erhobenen Forderungen (§ 31, Abs. 1 und 2) können insbesondere durch den jeweiligen Abschnittsbevollmächtigten eingeschätzt werden, da er in seiner Tätigkeit eine ständige Zusammenarbeit mit den Gesellschaftlichen Gerichten zu gewährleisten hat. Hier wird darauf orientiert, daß unter Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 31, Abs. 1 OWG Ordnungswidrigkeiten vor allem dann übergeben werden sollen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen. Gemäß § 32 ist diese Übergabe an ein Gesellschaftliches Gericht zu begründen.
- Unter Beachtung der Tatsache, daß die Gesellschaftlichen Gerichte ihre Tätigkeit ehrenamtlich versehen, hat sich jedoch gerade diese Maßnahme der Behandlung von Ordnungswidrigkeiten durch Gesellschaftliche Gerichte als erzieherisch wertvoll erwiesen und sollte demzufolge entsprechend den Möglichkeiten mehr Anwendung finden.

## Maßnahmen und Verhalten bei Einsprüchen der Bürger

Folgende Gedanken und Argumente sind zu erarbeiten:

- Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten enthält in den §§ 33 bis 35 die Rechtsmittelregelungen. Sie enthalten das grundsätzliche Recht der Bürger zur Beschwerde gegen Ordnungsstrafmaßnahmen. Das Beschwerderecht dient dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, dem Schutz gegen Willkür und gegen gesetzlich nicht gerechtfertigte Maßnahmen (vgl. dazu auch Artikel 103, Abs. 1 der Verfassung der DDR).
- In der Ordnungsstrafverfügung ist grundsätzlich eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das Recht zur Beschwerde hat der jeweils betroffene Bürger.
- Diese ist entsprechend § 33 OWG schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Auch bei der Anwendung von Maßnahmen in vereinfachten Verfahren ist der Bürger auf sein Recht zur Beschwerde hinzuweisen.
- Gemäß § 34, Abs. 4 OWG darf die Wahrnehmung des Rechts zur Beschwerde nicht zum Ausspruch einer strengeren Ordnungsstrafmaßnahme führen.
- Einsprüche der Bürger gegen Ordnungsstrafmaßnahmen, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Wochen erfolgen, sind als Eingaben zu behandeln.
- Die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung des Beschwerderechts gemäß § 33 OWG durch den Bürger hat keinen Einfluß auf das Recht des Bürgers, sich mit einer Eingabe an das zuständige Organ zu wenden.

- Den berechtigten Beschwerden von Bürgern gegen Ordnungsstrafmaßnahmen (ausgehen von der Lage in der Dienststelle) liegen neben nicht genügender Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen solche Faktoren wie:
  - . ungenügender bzw. nicht zweifelsfreier Schuldnachweis,
  - . Vernachlässigung bzw. nicht der Notwendigkeit entsprechender Nachweis der objektiven Rechtspflichtverletzung,
  - . ungenügende Prüfung der gesamten Tatumstände,
  - . oberflächliche bzw. routinemäßige Entscheidungen für eine Ordnungsstrafmaßnahme, die nicht den Notwendigkeiten entspricht und wenig erzieherisch wirkt.
- Ausgangspunkt von Beschwerden der Bürger bilden aber auch noch Verhaltensweisen der einschreitenden Genossen, die den Forderungen der dienstlichen Weisungen widersprechen (z. B. Anweisung 23/65).
- Mangelnde Selbstbeherrschung im Einschreiten und nicht genügende Vorbildhaltung gegenüber den Bürgern, rechtshaberisches Auftreten und ähnliche Verhaltensweisen tragen nicht dazu bei, die Forderungen des Ministerratsbeschlusses über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen vom 30. Mai 1974 zu erfüllen.
- Den wachsenden Aufgaben gerecht zu werden, erfordert sowohl die ständige Qualifizierung hinsichtlich der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen als auch die Aneignung von pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit den Bürgern und die ständige Überprüfung der eigenen Verhaltens- und Arbeitsweisen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen.

## Quellenverzeichnis

1. Arlt, R./Stiller, G.: "Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR"  
Staatsverlag, Berlin 1973,  
S. 38 - 45
2. Verner, P.: "An alle Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung vom Standpunkt der Arbeiterklasse herangehen"  
Beilage zur Zeitschrift "Die Volkspolizei" Nr. 6/71
3. DV 11/74: Dienstvorschrift für die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten der DVP  
Ziffer 1.5
4. Surkau, W.: "Die Verhütung und Bekämpfung von OW als Bestandteil der Leitungstätigkeit"  
Beilage zur Zeitschrift "Die Volkspolizei" Nr. 8/74
5. "Grundsituationen im schutzpolizeilichen Streifendienst"  
Beilage zur Zeitschrift "Die Volkspolizei" Nr. 20/74
6. Entsprechend dem "Gesetz zur Änderung des StGB, dem Anpassungsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung von OW vom 19.12.1974" wurde § 5 (1) OWG neu gefasst und enthält jetzt bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Möglichkeit der Ordnungsstrafe bis 500,-- Mark.  
Voraussetzung: Die Maßnahme muß in der verletzten Norm enthalten sein.